



Lärmaktionsplan

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans -

Inhaltsverzeichnis:

Begriffsbestimmungen

1 Allgemeine Angaben

- 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde
- 1.2 Rechtlicher Hintergrund
- 1.3 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen
- 1.4 Geltende Grenzwerte

2. Bewertung der Ist-Situation

- 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung
- 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind
- 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und Verbesserung bedürftiger Situationen

3. Maßnahmenplanung

- 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre
- 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm
- 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz
- 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

- 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung
- 4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung
- 4.3 Art der Interessensträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben
- 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit
- 4.5 Dokumentation

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

- 5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans
- 5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
- 5.3 Kosten/Nutzenanalyse

6. Evaluierung des Aktionsplans

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

- 7.1 Datum des Inkrafttretens
- 7.2 Öffentlichkeitsinformation über das Inkrafttreten
- 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Begriffsbestimmungen:

- BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz
- MUNV = Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)
- LDEN (Level Day, Evening, Night = Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) ab 55 db (A) / über alle 24-Stunden und alle Tage des Jahres gemittelte Dauerschallpegel.
- LNight (Nacht-Lärmindex) ab 50 db (A) / ist ein gemittelter Dauerschallpegel über alle Nächte des Jahres (= 8-stündige Nacht von 22 bis 6 Uhr).

Begriffsbestimmungen gemäß §47 b BImSchG

1. *„Umgebungsärm“ belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht;*
2. *„Ballungsraum“ ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 Einwohnern pro Quadratkilometer;*
3. *„Hauptverkehrsstraße“ eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr*
4. *„Haupteisenbahnstrecke“ ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000 Zügen pro Jahr;*
5. *„Großflughafen“ ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50 000 Bewegungen pro Jahr, wobei mit „Bewegung“ der Start oder die Landung bezeichnet wird, hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.*

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Kall
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer:	05366024
Ansprechpartner:	Frau Klinkenberg
Adresse:	Bahnhofstraße 9, 53925 Kall
Telefon:	02441/888-37
E-Mail:	ordnungsamt@kall.de
Internetadresse :	https://www.kall.de

1.2 Rechtlicher Hintergrund

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen ruhige Gebiete erhalten werden. Aus diesem Grund wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG erlassen, welche für die Mitgliedsstaaten bindend ist.

Laut der EU-Umgebungslärmrichtlinie müssen für besonders lärmintensive Bereiche Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Die Bundesregierung hat diese Aufgabe an die Länder übertragen, welche diese Aufgabe wiederum an die Kreise und kreisfreien Städte delegiert, welche die Aufgabe an die Kommunen weitergegeben haben.

Insofern hat die Gemeinde Kall einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Mindestanforderungen an die Lärmaktionspläne ergeben sich aus §47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Anhang V der EU Umgebungslärmrichtlinie.

Weil die Gemeinde Kall zu kleinen Gemeinden mit geringen Lärmbetroffenheiten gezählt werden kann, setzt Sie im Folgenden die Mindestanforderungen an den Lärmaktionsplan um.

1.3 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Bezugnehmend auf die Begriffsbestimmungen gemäß § 47b BImSchG kann für die Gemeinde Kall folgendes beschrieben werden:

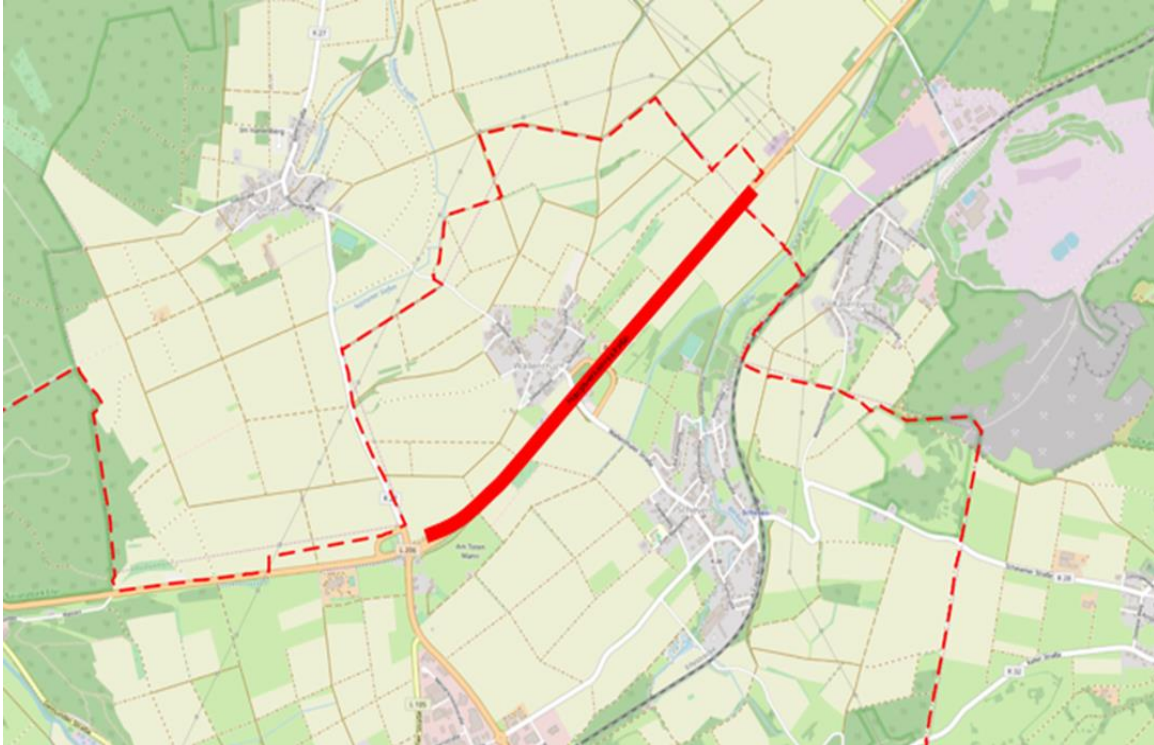
Die Gemeinde Kall ist ländlich geprägt. Ballungsräume gemäß §47b Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind auf dem Gemeindegebiet Kall nicht vorhanden. Haupteisenbahnstraßen gemäß §47b Nr. 4 BImSchG oder Großflughäfen gemäß §47b Nr. 5 BImSchG existieren auf dem Gemeindegebiet ebenfalls nicht. Es ist nicht bekannt, dass die vorgenannten Gebiete in den angrenzenden Nachbargemeinden vorzufinden sind und hierdurch ein Lärmproblem gemäß § 47d BImSchG entsteht.

Circa 52,69 km² der 66,08 km² umfassenden Gemeindefläche ist von Wäldern, Feldern oder Flussbereichen bedeckt. Bau- und Verkehrsflächen stellen mit etwa 5,25 km² einen wesentlich geringeren Anteil an der Gesamtfläche des Gemeindegebietes Kall dar. **Ein Großteil des Gemeindegebietes ist insofern nicht von Lärm betroffen.**

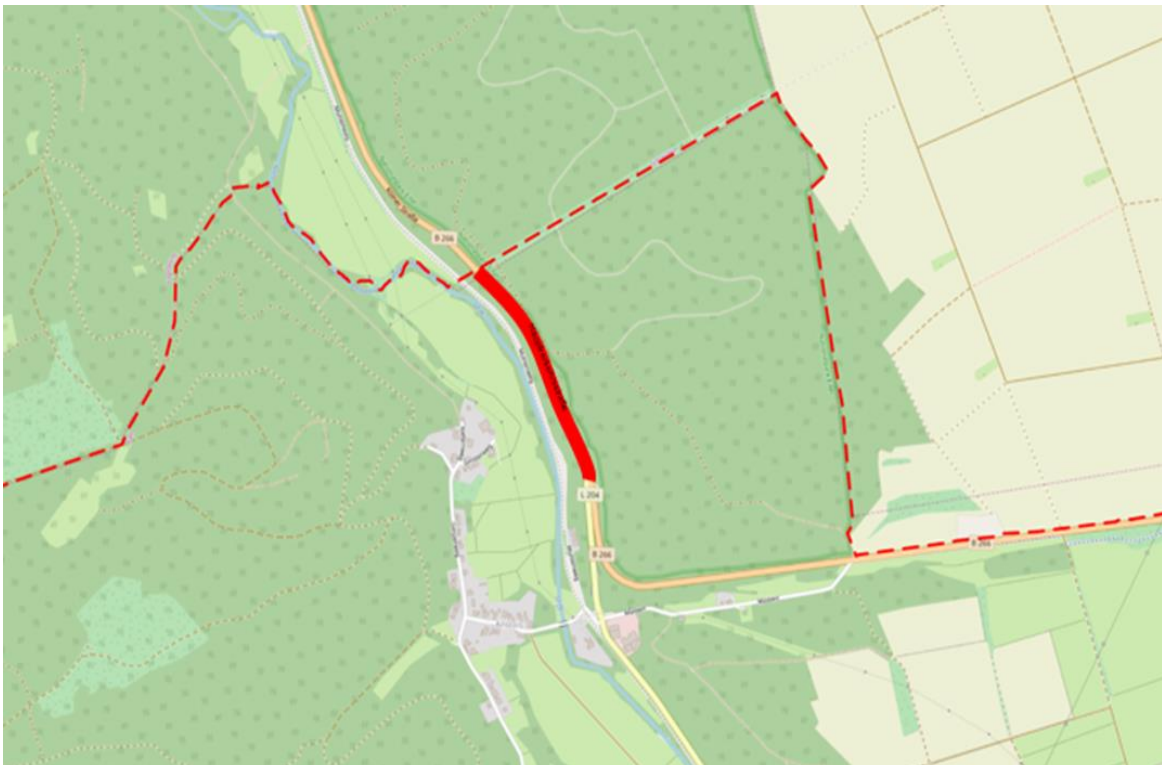
Auf dem Gemeindegebiet Kall befinden sich drei Straßenabschnitte, welche ein Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahraufweisen. Diese Straßenabschnitte stellen somit Hauptverkehrsstraßen gemäß § 47b Nr. 3 BImSchG dar.

Hierbei handelt es sich um:

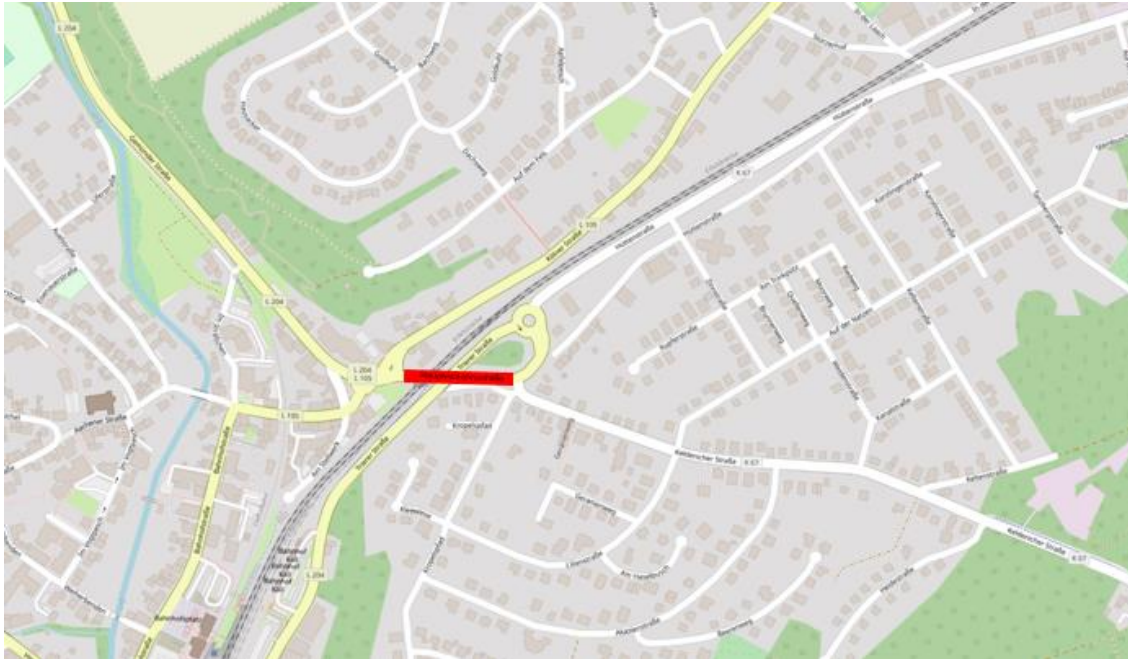
1. B266 - zwischen der Gemeindegrenze Mechernich und der Kreuzung B266 / L206 / K27



2. B266 - zwischen der Gemeindegrenze Schleiden und der Kreuzung B266 / L204



3. L204 - zwischen dem Kreisverkehr L105 / L204 und der Kreuzung L204 / K67



Die vorgenannten Straßenabschnitte werden gemäß § 47d BImSchG in diesem Lärmaktionsplan berücksichtigt. Hierfür werden die theoretischen Berechnungen der Lärmkarten des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> herangezogen.

1.4 Geltende Grenzwerte

In den Grenzwerten erfasst werden alle Bürgerinnen und Bürger, welche aufgrund der Nähe Ihrer Wohnbebauung (Weiteres siehe 2.2) zu den vorgenannten Straßen voraussichtlich Lärmbelastungen erfahren.

In den Lärmkarten werden europaweit einheitliche Kenngrößen für die Lärmbelastung verwendet. Sie werden über den Zeitraum des gesamten Berichtsjahres gemittelt.

Eine Lärmbelastung liegt vor, wenn mindestens eine der beiden nachgenannten Voraussetzungen erfüllt ist:

- 1) LDEN (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) ab 55 db (A) / über alle 24-Stunden und alle Tage des Jahres gemittelte Dauerschallpegel.

Die Pegel in der vierstündigen Abendzeit (18- 22 Uhr) gehen um 5 dB(A) und in der achtstündigen Nachtzeit (22 – 6 Uhr) um 10 dB(A) erhöht in den Gesamtpegel ein. Mit dieser Gewichtung trägt man der erhöhten Lästigkeit des Lärms in diesen Zeiten Rechnung. Der LDEN stellt ein Indikator für die Lärmbelästigung dar

und

- 2) LNight (Nacht-Lärmindex) ab 50 db (A) /ist ein gemittelter Dauerschallpegel über alle Nächte des Jahres (= 8-stündige Nacht von 22 bis 6 Uhr).

Der LNight dient als Nachtlärmindex der Beurteilung der Nachtruhe, mit seiner Hilfe können Aussagen über Schlafstörungen gemacht werden.

Für die verschiedenen Lärmquellen (Straßen, Schienen, Flughäfen und Industrie und Gewerbe) gibt es jeweils spezielle Berechnungsmethoden, nach denen die Ermittlung der Schallpegel erfolgt.

Ein europaweit harmonisiertes Berechnungsverfahren (CNOSSOS-EU) ist seit dem 31. Dezember 2018 vorgeschrieben und kommt erstmals bei der vierten Runde der Lärmkartierung 2022 zur Anwendung. Die Berechnungsverfahren berücksichtigen neben den jeweiligen Quellgrößen (z.B. Verkehrsstärke und -zusammensetzung, Geschwindigkeit, Straßenoberfläche) auch die Ausbreitungsbedingungen (z.B. Abstand von der Straße, schallmindernde Hindernisse, Einfluss des Geländes)

Die Bezugshöhe zur Ermittlung von L-DEN und L-Night liegt bei 4 m über dem Gelände. Berechnet wird in einem 10 mal 10 Meter Raster.

Bei den vorgenannten Grenzwerten handelt es sich um so genannte "Auslösewerte". Bei Überschreitung dieser Werte werden die betroffenen Anwohner/innen in diesem Lärmaktionsplan erfasst und Möglichkeiten der Lärmreduzierung geprüft. Ein Rechtsanspruch auf lärmreduzierende Maßnahmen lässt sich anhand der Auslösewerte nicht unmittelbar ableiten.

Nach L-DEN betroffenen Bürgerinnen und Bürger können zeitgleich auch nach L-Night betroffen sein.

Dabei werden folgende Stufen der Lärmbelastung nach db(A) unterschieden:

Straßenverkehr 24h

L-den / dB(A)

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

Straßenverkehr nachts

L-night / dB(A)

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Folgend sind aus der Lärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV), die Daten zusammengefasst dargestellt:

Tab.1: Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Gemeinde Kall

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	60	35	6	0	0

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	39	6	0	0	0

Tab.2: Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Gemeinde Kall:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	46	2	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

Tab 3: Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde Kall:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km2	1,15	0,27	0,04

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Zur weiteren Verdeutlichung sind aktuell (Stand 06.07.2023) laut Lärmkarte des MUNV **101 Personen** in den Ortschaften der Gemeinde Kall von Umgebungslärm betroffen. Informativ werden folgend die Lärmbelastungen (LDEN) über Tag mit Auszügen aus den Karten des MUNV vorgestellt. Die Kartenauszüge für die Nacht (LNight) können auf der Internetseite des MUNV (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>) eingesehen werden.

Hinweis:

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die berechneten Zahlen (125 Personen, Stand 23.01.2024) gemäß dem Melderegister der Gemeinde Kall. Aufgrund der verschiedenen Berechnungszeiträume weichen die Zahlen, aufgrund von Zuzug, Wohnungswechsel, Wegzug o.ä. voneinander ab.

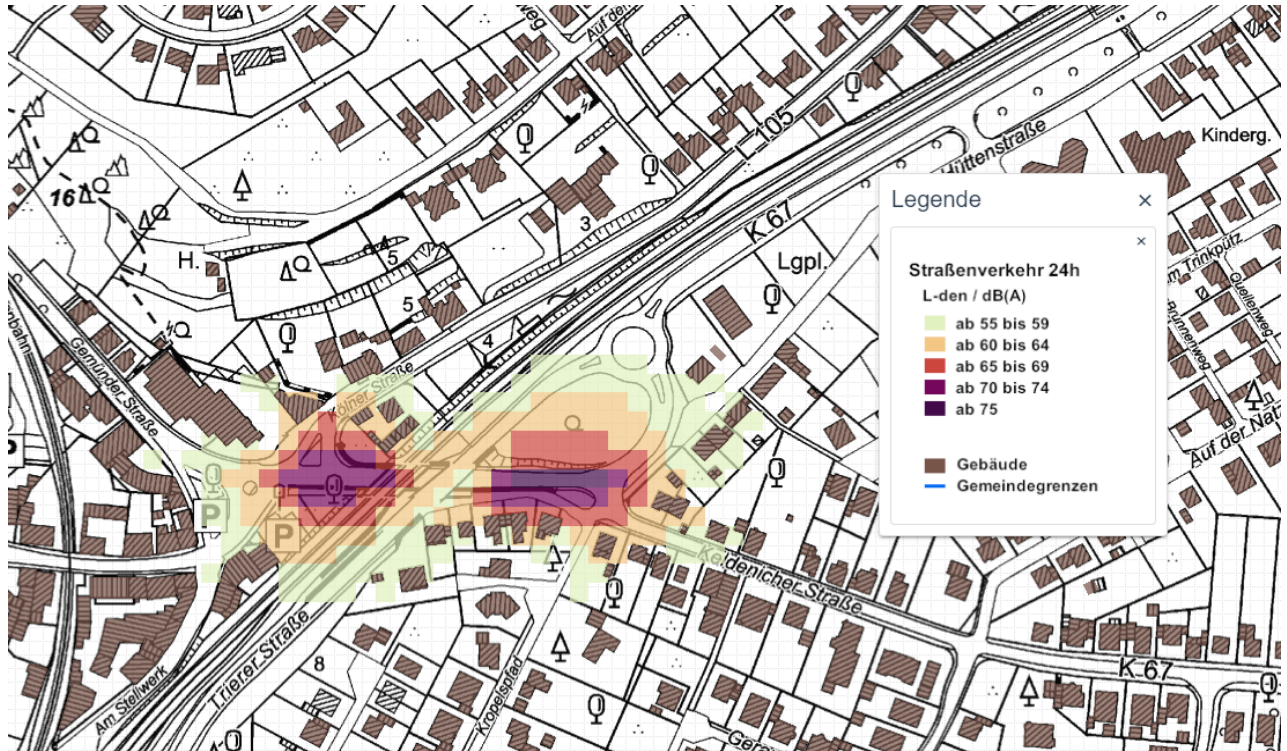
Die betroffenen Personen verteilen sich wie folgt:

Anstois:



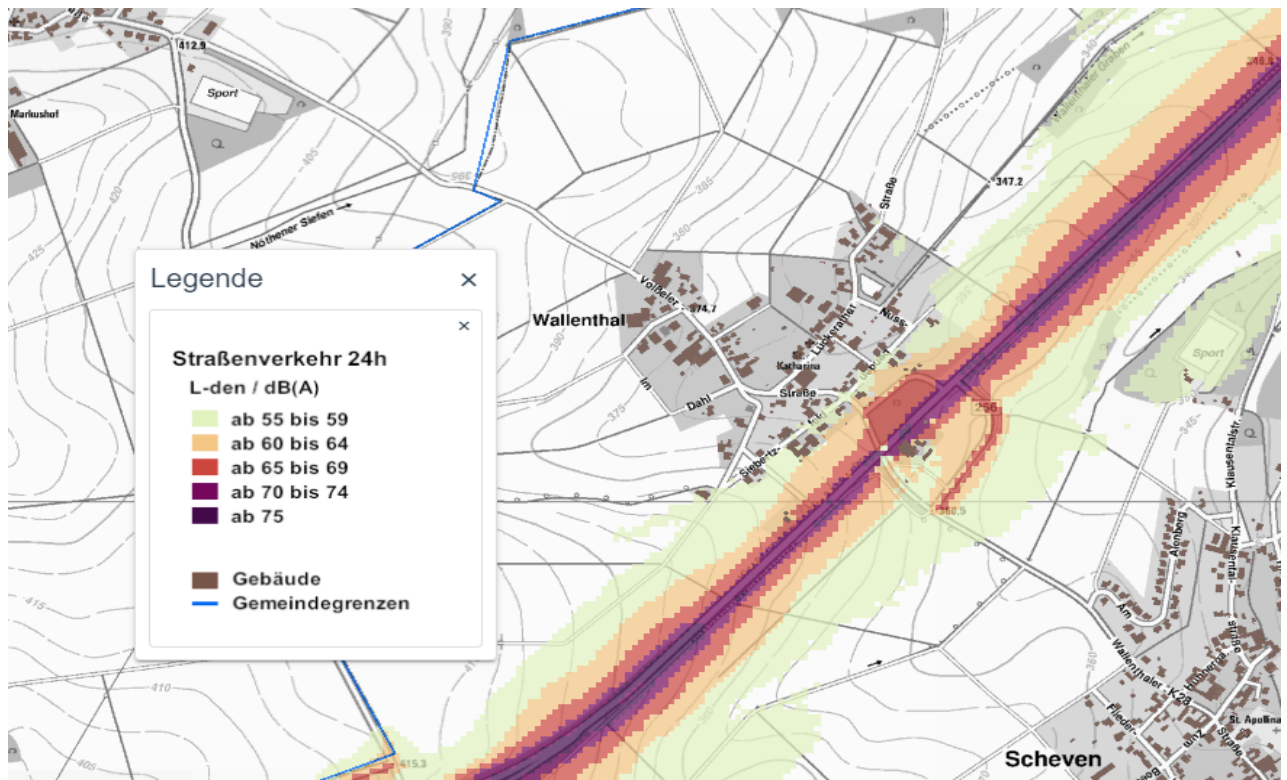
- Ortsteil Anstois, 13 betroffene Personen in den Straßen: Ginsterweg und Kiefernweg

Kall:



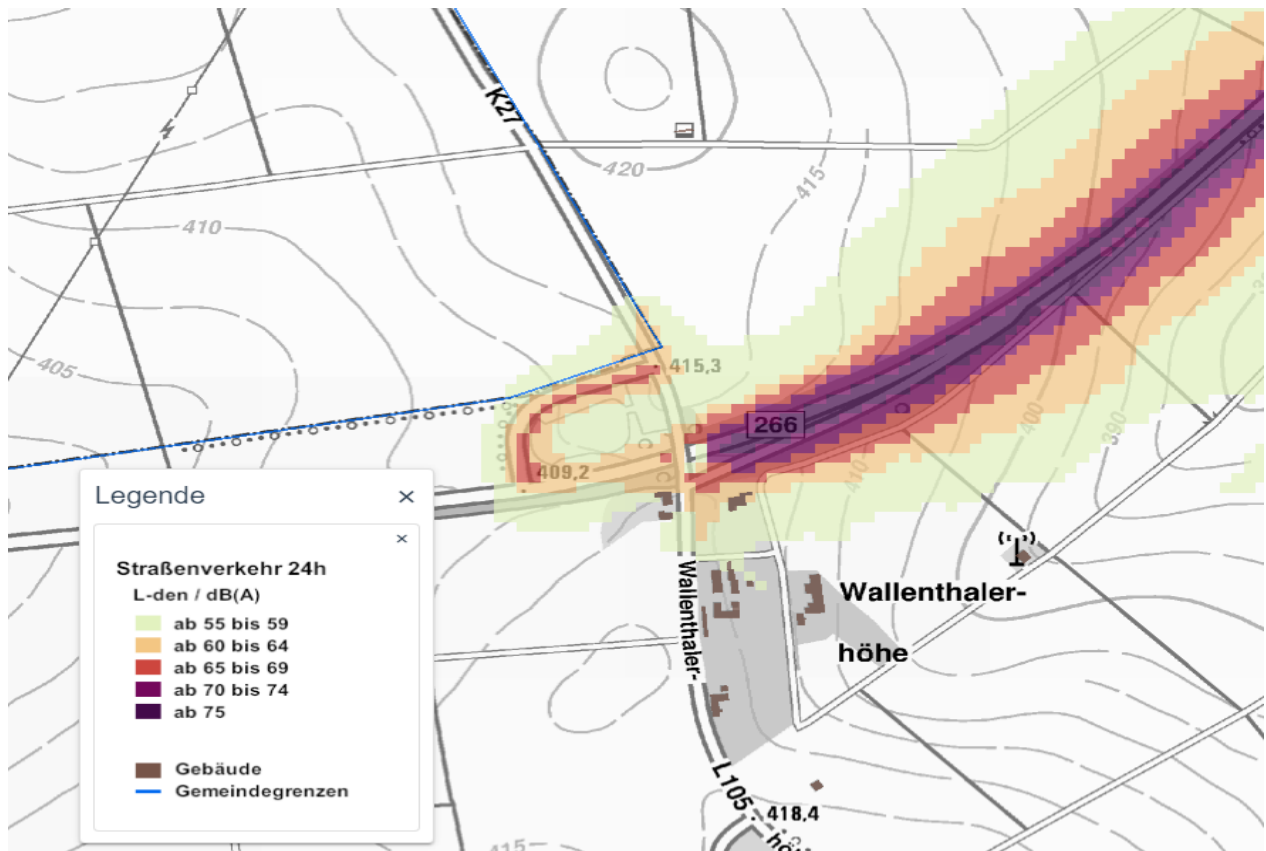
- Kall, 62 betroffene Personen in den Straßen: Gemünder Straße, Hüttenstraße, Keldenicher Straße, Kölner Straße und Kropelspfad

Wallenthal:



- Ortsteil Wallenthal, 41 betroffene Personen in den Straßen: Nußbenden, Siebertzfeld, Voißeler Straße sowie am Eifeler Alpenhof

Wallenthalerhöhe



- Ortsteil Wallenthalerhöhe, 9 betroffene Personen in der Straße Wallenthalerhöhe.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Nach den theoretischen Berechnungen der Lärmkarten des MUNV gehen die Lärmprobleme ausnahmslos von Fahrzeuglärm der anliegenden Straßen aus.

Für die Reduzierung des Lärms durch Kraftfahrzeuge an den drei Straßenabschnitten, die gemäß § 47b Nr. 3 BImSchG Hauptverkehrsstraßen im Gemeinde Gebiet Kall darstellen und welche ein Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr aufweisen, können auf Grund dessen, dass sich die Straßenabschnitte im Eigentum des Landesbetriebes Straßen NRW befinden keine Lärmreduzierenden Maßnahmen festgeschrieben werden. Für Veränderungen des Straßenkörpers ist der Straßenbaulastträger zuständig. Entsprechende Maßnahmen darf die Gemeinde Kall somit nicht umsetzen. Der Landesbetrieb Straßen NRW wurde bereits über die Ergebnisse der Lärmkarten des MUNV informiert. In seiner Stellungnahme teilte dieser mit, derzeit keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen anzustreben. Da die Grundstücke der Betroffenen in der Regel unmittelbar an Straßen angrenzen, besteht für die Gemeinde Kall nicht die

Möglichkeit, auf eigenem Grund und Boden Lärmschutzeinrichtungen zwischen den betroffenen Wohnungen und den Hauptverkehrsstraßen zu installieren.

Aktuell liegen dem Ordnungsamt der Gemeinde Kall keine Beschwerden über den allgemeinen Straßenlärm entlang der betroffenen drei Straßenabschnitte vor. Die Anwohner/innen sind sich bewusst, dass Wohnungen an einer Bundes- oder Landstraße, einer entsprechenden Lärmimmission ausgesetzt sind. Viele Wohn- und Schlafräume wurden auf der zur Straße abgewendeten Seite des Gebäudes eingerichtet. Hohe und dicht wachsende Hecken oder andere Bepflanzungen zwischen der Straße und den Gebäuden wurden angelegt. Diese Maßnahmen bewirken, dass der Lärm deutlich gedämpft auf die Betroffenen einwirkt.

Verbesserungsbedürftige Situationen sieht die Gemeinde Kall in der konsequenten Verfolgung manipulierter Abgassysteme von Kraftfahrzeugen (Zuständigkeit der Polizei), sowie einer weiteren Förderung von geräuscharmen Fahrzeugen / Elektrofahrzeugen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

In den folgenden Aufzählungen werden sowohl die oben bereits genannten 3 Straßen beschrieben als auch Straßen die nicht in den Lärmkarten des MUNV aufgeführt werden, trotzdem eine Lärmproblematik darstellen, in denen die Gemeinde Kall / Straßen NRW bereits Lärmreduzierende Maßnahmen zur Vorbeugung getroffen hat.

- Die in der Tabelle unter Lfd. Nr. 1 bis 6 aufgeführten Straßenabschnitte stellen Hauptverkehrsstraßen gemäß § 47b Nr. 3 BImSchG dar
- Die unter Lfd. Nr. 7 – 9 aufgeführten Straßen sind zusätzlich betrachtete Straßen ohne, dass diese unter §47 b Nr. 3 BImSchG fallen. Hier wurden die Anliegen der Bevölkerung bereits berücksichtigt.

Hauptverkehrsstraße

Lfd. Nr.	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1	Geschwindigkeitsreduzierung (70 km/h) auf der B266 - Höhe Anstois	Straßen NRW	dauerhaft
2	Geschwindigkeitsreduzierung (70 km/h) auf der B266 - Höhe Wallenthal	Straßen NRW	dauerhaft
3	Geschwindigkeitsreduzierung. (70 km/h) auf der B266 – Höhe Wallenthalerhöhe	Straße NRW	dauerhaft
4	Lärmschutzwall (Erdwall) an der B266 - Höhe Wallenthal	Gemeinde Kall	dauerhaft
5	Anpflanzung von Straßenbegleitgrün an der B266 – Höhe Wallenthal	Straßen NRW	dauerhaft
6	Auflagen beim Neubau von Gebäuden entlang der B266 - Höhe Wallenthal	Gemeinde Kall	dauerhaft
7	Geschwindigkeitsreduzierung (70 km/h) auf der L206- Höhe Keldenich	Straßen NRW	dauerhaft
8	Verkehrinsel Ortseingang Kall Aachener Straße (L105)	Straßen NRW	dauerhaft

9	Verkehrsberuhigter Bereich Aachenerstraße Bereich Kirchberg	Gemeinde Kall	dauerhaft
---	--	---------------	-----------

Weitere Erläuterungen zu den bereits bestehenden Maßnahmen zur Lärminderung

Zu 1: B266 - Zwischen der Gemeindegrenze Schleiden und der Kreuzung B266 / L204 wurde eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h auf Höhe der Ortslage Anstois umgesetzt.

Zu 2 und 3: B266 - Zwischen der Gemeindegrenze Mechernich und der Kreuzung B266 / L206 / K27 wurden auf Höhe der Ortslagen Wallenthal und Wallenthalerhöhe Geschwindigkeitsreduzierungen auf 70 km/h vorgenommen.

Zu 4: B266 - Auf Höhe der Ortschaft Wallenthal wurde ein circa 480m langer und circa 2m hoher Lärmschutzwall (Erdwall) errichtet.

Zu 5: B266 - In Ergänzung zum vorgenannten Lärmschutzwall, wurde auf Höhe der Ortschaft Wallenthal Straßenbegleitgrün angepflanzt.

Zu 6: Im Absprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis Euskirchen) werden genehmigungspflichtige Neubauten in den betroffenen Bereichen nur noch zugelassen, wenn dem Lärmschutz der Anwohner genüge getan wird.

Zu 7: L206- Auf Höhe der Ortschaft Keldenich wurde eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h vorgenommen.

Zu 8: L105- Aachener Straße- Am Ortseingang Kall in Richtung Golbach wurde eine Verkehrsinsel errichtet.

Zu 9: Aachener Straße auf Höhe St. Nikolaus Kirche / des Kirchbergs- wurde ein Verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Die Gemeinde Kall plant in den nächsten 5 Jahren weitere Maßnahmen zur Lärminderung im Gemeindegebiet.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1	Aachener Straße (Höhe St. Nikolaus Kirche) Änderung des Fahrbahnbelags auf Asphalt	Gemeinde Kall	5 Jahre

Weitere Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Zu 1: Die Fahrbahnoberfläche der Aachener Straße (Bereich vor der St. Nikolaus Kirche/ auch Kirchberg genannt) ist derzeit mit einer Pflasterung versehen. Zur Lärmreduzierung soll die Fahrbahnoberfläche asphaltiert werden.

Bemerkung: Die Asphaltierung kann erst nach Sanierung der Bahnhofstraße, der Hindenburgstraße und der Kallbachbrücke (Ecke Hindenburgstraße /Loshardt) durchgeführt

werden. Als schnellstmögliche Maßnahme ist bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 10 km/h durchgeführt und eine Smiley Anlage zur Sensibilisierung installiert worden.



Hinweis:

Aus Sicht der Gemeinde Kall ist es derzeit nicht erforderlich, weitere Maßnahmen zur Lärmreduzierung in diesem Lärmaktionsplan festzuschreiben. Die nationalen Richtwerte für Verkehrslärm werden auf dem Gemeindegebiet Kall eingehalten. Zusätzlich hat die Gemeinde Kall bereits an mehreren Stellen Lärmschutzmaßnahmen getroffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand haben Anlieger ihre Grundstücks- und Gebäudeplanung gewissenhaft durchgeführt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Berechnungen der Lärmkarte um theoretische Lärmwerte handelt.

Die Gemeinde Kall behält sich vor, Lärmschutzmaßnahmen in Zukunft auch ohne Festschreibung in einem Lärmaktionsplan umzusetzen, wenn sich hierfür eine geeignete Gelegenheit bietet. Solche Maßnahmen würden in Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Straßenverkehrsamt Euskirchen abgestimmt, geplant und umgesetzt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Gemeinde Kall sieht keine effektive Möglichkeit den Umgebungslärm, welcher von den Hauptverkehrsstraßen ausgeht, zu minimieren. Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm müssen von der Bundesregierung oder der Europäischen Union (z.B. durch die Absenkung der maximal zulässigen Lautstärke von Kraftfahrzeugen oder eine bessere Förderung von geräuscharmen Elektrofahrzeugen) ausgearbeitet werden. Maßnahmen, wie das Aufbringen von geräuschhemmendem Asphalt auf Bundes- oder Landstraßen, kann lediglich durch den Straßenbaulastträger erfolgen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

Wie bereits unter Punkt 1.3 erläutert, ist die Gemeinde Kall ländlich geprägt. Großflächige Wald- und Wiesenflächen bieten ausreichend ruhige Rückzugsorte.

Gemäß dem Bericht des LANUV zur Lärmkartierung, sind auf dem Gemeindegebiet Kall insgesamt

- 1,15 km² von einem L-DEN ab 55 db (A),
- 0,27 km² ab 65 db (A)
- und 0,04 km² ab 75 db (A)

betroffen.

Die betroffenen Gebiete (gesamt 1,46 km²) sind auf die Gesamtfläche der Gemeinde Kall betrachtet (circa 66,08 km²), sehr gering.

Die derzeitige Verkehrs- und Lärmentwicklung lässt nicht darauf schließen, dass in absehbarer Zukunft neue Gebiete durch Lärm betroffen werden.

Es wird derzeit nicht für erforderlich gehalten, Lärmschutzgebiete einzurichten.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Bezüglich der 101 Personen, welche gemäß den Lärmkarten des MUNV in der Gemeinde Kall von Umgebungslärm nachweislich betroffen sind, können -wie bereits in 2.3 erläutert- keine Lärmreduzierenden Maßnahmen festgelegt werden, da sich die Straßenabschnitte im Eigentum des Landesbetriebes Straßen NRW befinden. Folglich können auch keine Schätzwerte für die Reduzierung der Betroffenen genannt werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der öffentlichen Mitwirkung

30.06.2023 bis 17.08.2023: 1. Beteiligung der Öffentlichkeit

17.07.2023 bis 16.08.2023: Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans

05.03.2024 bis 05.04.2024: 2. Beteiligungsphase_ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Seitens der Gemeindeverwaltung Kall wurden in der ersten Beteiligungsphase vom 30.06.2023 bis 17.08.2023 auf der Homepage, Informationen über die Lärmaktionsplanung bereitgestellt und somit allen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit eröffnet, eigene Ideen und Wünsche zur Lärmreduzierung über das Beteiligungsportal NRW mitzuteilen.

Zur Mitwirkung am Lärmaktionsplan wurde die Öffentlichkeit zusätzlich über folgende Medien aufgerufen:

- Aufruf im Amtsblatt - Bitte um Mitwirkung zum Lärmaktionsplan-
- Veröffentlichung im Beteiligungsportal NRW
- Bekanntmachung im Radio (Radio Euskirchen)
- Bekanntmachung in freien Zeitungen (Rundblick und Kölner Stadtanzeiger)

Im weiteren Verlauf wurden alle Träger öffentlicher Belange (Behörden und umliegende Kommunen) nochmals separat zur Beteiligung gebeten, die Beteiligungsphase erfolgte vom 05.03.2024 bis zum 05.04.2024.

4.3 Art der Interessensträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben.

Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange (Behörden und Kommunen).

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 17.07.2023 bis zum 16.08.2023 wurden 12 Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Kall eingereicht. Es sind Maßnahmen an den Straßen Aachener Straße im Bereich Kirchberg, L105 zwischen Kall und Golbach, Wirtschaftsweg Wallenthalerhöhe, K67 Bereich Hüttenstraße und L206 Höhe Keldenich angeregt worden.

Die Anträge sind auf rechtliche Umsetzbarkeit und den praktischen Nutzen überprüft worden.

Sowohl Anregungen auf Verkehrsänderungen, welche hauptsächlich auf eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Gründen der Gefahrenabwehr abzielen als auch Anregungen, die auf Grund rechtlicher Vorgaben oder eines gebietsübergreifenden Lärmschutzes als nicht sinnvoll erachtet werden, sind nicht aufgeführt worden.

Aufgrund der Anregungen aus der Bevölkerung wurden die Maßnahmen an der Aachener Straße (Kirchberg) in diesen Lärmaktionsplan integriert (siehe Punkt 3.2 ff).

Seitens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Beteiligungszeitraum vom 05.03.2024 bis zum 05.04.2024 insgesamt 11 Stellungnahmen eingereicht.

Die eingereichten Stellungnahmen wurden geprüft. Da keine Stellungnahme negative Auswirkungen auf den aufgestellten Lärmaktionsplan hat, wurde auch keine Stellungnahme in den Lärmaktionsplan eingearbeitet. Die eingebrachten Hinweise wurden dankend entgegengenommen und in diesem Lärmaktionsplan berücksichtigt.

4.5 Dokumentation

Die genauen Anregungen und Vorschläge aus der Bevölkerung können dem Protokoll „Anlage 1: Protokoll - Anregungen zum Lärmaktionsplan aus der Bevölkerung“ entnommen werden.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange können im Protokoll „Anlage 2: Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan seitens der TÖB“ entnommen werden.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans

Die Personalkosten für die Erstellung des Lärmaktionsplanes werden auf circa 1.500€ geschätzt.

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)

circa 50.000 € für die Baumaßnahme Aachener Straße (Kirchberg)

5.3 Kosten/Nutzenanalyse

Zum Kostenaufwand der Straßen, welche im Eigentum von Straßen NRW liegen, können keine Angaben getroffen werden.

Die Maßnahme in der Aachener Straße ist im Verhältnis zu der Anzahl an betroffenen Anwohnern sehr kostenintensiv. Anderweitige Maßnahmen, die einen vergleichbaren Lärmschutz erzielen, sind jedoch nicht vorgesehen.

6 Evaluierung des Aktionsplans

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§47d BImSchG) wird dieser Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung durch das Ordnungsamt der Gemeinde Kall überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Die nächste Prüfung erfolgt somit spätestens im Februar 2029.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Datum des Inkrafttretens

Der Lärmaktionsplan wurde am 18.06.2024 dem Entwicklungsausschuss vorgelegt und durch den Rat der Gemeinde Kall am 27.06.2024 beschlossen.

Der Lärmaktionsplan tritt 1 Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

7.2 Öffentlichkeitsinformation über das Inkrafttreten

Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten des Lärmaktionsplans erfolgte am 12.07.2024.

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.kall.de

Unterschrift

Der Bürgermeister



Gemeinde Kall
Der Bürgermeister
(Esser) Bahnhofstraße 9
53925 Kall

Anlagen:

Anlage 1: Protokoll -Anregungen zum Lärmaktionsplan aus der Bevölkerung-

Anlage 2: Protokoll- Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan seitens der TÖB